

Gesamtvertrag

zwischen dem

**Fachverband d. Buch- und Medienwirtschaft
Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
(im folgenden „Fachverband“ genannt)

und der

LITERAR-MECHANA, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte
Gesellschaft m.b.H.,

Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
(im folgenden „Literar-Mechana“ genannt)

Präambel

§ 45 Abs 1 UrhG aF sah vor, dass einzelne Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und die für den Schulgebrauch bestimmt ist bzw in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhaltes vervielfältigt und verbreitet werden dürfen. Dafür stand dem Urheber von 1. März 1993 bis zum 31. Juni 2003 ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden konnte. Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde zwischen den Vertragspartnern Literar-Mechana und dem Fachverband (vormals: Bundesgremium des Handels mit Büchern, Kunstblättern, Musikalien, Zeitungen und Zeitschriften) ein Gesamtvertrag geschlossen. Dieser enthält Regelungen über die Einhebung der angemessenen Vergütung durch die Literar-Mechana.

Die UrhG-Novelle 2003 ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten. Danach dürfen gemäß § 59c UrhG die in § 45 Abs 1 UrhG aufgezählten Werknutzungen zur **Verfolgung kommerzieller Zwecke** dann erfolgen, wenn zuvor die erforderlichen Rechte von der zuständigen Verwertungsgesellschaft erworben worden sind. Insofern war ein neuer Gesamtvertrag zu schließen.

Zur **Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke** dürfen einzelne Sprachwerke gemäß § 45 Abs 1 Z 1 UrhG in einer Sammlung, die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit nach zum

Schulgebrauch bestimmt sind bzw gemäß § 45 Abs 1 Z 2 UrhG in einem Werk, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhaltes vervielfältigt, verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Dafür steht dem Urheber ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. Insofern gilt der bestehende Gesamtvertrag vom 7.9.1994 weiter.

Die UrhG-Nov 03 erweitert den Umfang der nach § 45 Abs 1 UrhG zulässigen Nutzungsarten um das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung. Der Fachverband bzw dessen Mitglieder planen davon im Rahmen des Projektes „Schulbuch Extra“ (SBX) Gebrauch zu machen. SBX ist eine Ergänzung zum Schulbuch im Rahmen der österreichischen Schulbuchaktion. Eine Nutzung außerhalb der Schulbuchaktion ist technisch ausgeschlossen – ausgenommen davon ist der Probetrieb im Schuljahr 2003/04. Dem Fachverband ist bekannt, dass die Literar-Mechana die erforderlichen Rechte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in kollektiver Form wahrnimmt. Dennoch soll eine Rechtseinräumung über die Literar-Mechana erfolgen. Es ist daher erforderlich, die Rechte im Einzelfall zu klären.

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend soll vorliegender Vertrag auch auf CD-Roms (zum Schulgebrauch) ausgedehnt werden (Punkt 1.e)). Dabei gehen die Vertragsparteien davon aus, die Vertragsbestimmungen für Schulbücher grundsätzlich auch auf die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner Sprachwerke auf CD-Rom anwenden zu wollen.

Die Literar-Mechana hat mit großem Aufwand und zur Zufriedenheit aller Einzelvertragspartner ein Melde- und Abrechnungssystem entwickelt. Es wird daher von den Vertragsparteien angestrebt, dieses – sofern im Rahmen der UrhG-Novelle 2003 zulässig – nach Möglichkeit beizubehalten.

1. Vertragsgegenstand

a). Der Fachverband ist die gesetzliche Interessenvertretung der österreichischen gewerblichen Verleger von Druckwerken zum Schul- und Unterrichtsgebrauch („Schulbuchverleger“ / „Schulbücher“).

b). Die Literar-Mechana ist als zuständige Verwertungsgesellschaft im Sinn des § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG zur Erteilung der Bewilligung und zur Einhebung des dafür bezahlten Entgeltes hinsichtlich der Werke gemäß § 2 Z 1 UrhG (exkl Computerprogramme) tätig.

c). Gegenstand dieses Gesamtvertrages sind die Modalitäten der Erteilung der nicht ausschließlichen Werknutzungsbewilligungen für die in § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG bezeichneten Werknutzungen durch die Literar-Mechana an Schulbuchverleger, die Mitglieder des oben genannten Fachverbandes sind, und die Regelung der Höhe und der Abrechnung des für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen an die Literar-Mechana zu entrichtenden Entgeltes, sofern die Werknutzung zur Verfolgung kommerzieller Zwecke erfolgt.

d). Die Vertragspartner gehen zur geltenden Rechtslage davon aus, dass ein Schulbuch jedenfalls dann als „Sammlung“ im Sinne des § 45 Abs 1 UrhG zu beurteilen ist, wenn es Werke und/oder Werkteile von mindestens acht Urhebern von Sprachwerken (dazu zählen auch die mit Musik verbundenen Texte) enthält („Werke mehrerer Urheber“) und der Anteil (Seitenumfang) eines Urhebers, dessen Werk und/oder Werkteil aufgrund des § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG aufgenommen wurde, 12,5 % der Gesamtseitenanzahl des Schulbuchs nicht überschreitet („einzelne Sprachwerke“ ... „in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang“). Die Vertragspartner gehen weiters davon aus, dass sachlich zusammengehörige Publikationen (zB Lesebuch samt Arbeitsbuch bzw Lehrerbegleitheft zu diesem Lesebuch, unabhängig davon, ob letztere entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden; in mehrere Teilhefte aufgeteiltes Lesebuch für eine Schulstufe) für diese Beurteilung als Einheit anzusehen sind. Ebenso gehen die Vertragspartner davon aus, dass ein „Schulbuch“ ein Werk ist, das seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch im Sinne des § 45 Abs 1 lit.2 UrhG bestimmt ist. Die Vervielfältigung und Verbreitung bzw die öffentliche Zurverfügungstellung erfolgt bloß zur Erläuterung des Inhalts.

e). Darüber hinaus gehen die Vertragspartner davon aus, dass eine CD-Rom für den Schulgebrauch als „Sammlung“ bzw „Werk für den Schulgebrauch“ im Sinne der §§ 45 Abs 1 lit.1 und lit.2 UrhG zu beurteilen ist. Lit. d) gilt sinngemäß.

f). Ebenso gehen die Vertragspartner davon aus, dass es sich bei den im Rahmen des Projektes SBX angebotenen Inhalten jeweils um „Sammlungen“ bzw „Werke für den Schulgebrauch“ im Sinn der §§ 45 Abs 1 lit. 1 und lit. 2 UrhG handelt. Lit. d) gilt sinngemäß.

g). Zur territorialen Abgrenzung stimmen die Gesamtvertragspartner darin überein, dass es jedenfalls nicht zu einer doppelten Belastung mit einer angemessenen Vergütung/einem Entgelt (durch Zahlung an eine ausländische Verwertungsgesellschaft in jenem Land, in dem die Bücher vervielfältigt werden sowie durch zusätzliche Zahlungen an die Literar-

Mechana für jene Exemplare dieser Bücher, die dann vom Schulbuchverleger in Österreich verbreitet werden) kommen soll.

h). Mit der Bezahlung des in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Entgeltes sind alle Ansprüche der Literar-Mechana gem § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG zur Gänze abgegolten. Die Rechtseinräumung umfasst im Hinblick auf die „Außenseiterwirkung“ des § 59c UrhG Satz 2 auch die Werke sämtlicher Urheber/Rechteinhaber, die mit der Literar-Mechana keinen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben und deren Rechte sie auch nicht aufgrund eines Gegenseitigkeitsvertrages mit einer ausländischen Verwertungsgesellschaft wahrnimmt. Ein individueller Rechteerwerb durch den Schulbuchverleger ist daher nach Inkrafttreten dieses Gesamtvertrages gemäß Punkt 6.a). ausgeschlossen. (Dies gilt daher nicht für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum Datum des Inkrafttretens des Gesamtvertrages gemäß Punkt 6.b).).

i). Die Literar-Mechana hält den Fachverband und jeden Schulbuchverleger, mit dem ein Einzelvertrag besteht, hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit es sich um Ansprüche gem § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG handelt. Die Literar-Mechana wird jedoch von jenem Vertragspartner, gegen den solche Ansprüche gerichtet werden, ohne Aufschub informiert und erhält über Anfrage alle dem betreffenden Vertragspartner vorliegenden Informationen über den geltend gemachten Anspruch.

2. Einzelverträge

Die iS des § 59c UrhG erforderliche Werknutzungsbewilligung wird aufgrund von Einzelverträgen zwischen dem Schulbuchverleger einerseits und der Literar-Mechana andererseits gemäß beiliegendem Mustervertrag (Beilage 1) erworben. Der Mustervertrag ist ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesamtvertrages.

Die Einzelverträge treten mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können beiderseits unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Durch die Kündigung oder ein sonstiges Außerkrafttreten des Gesamtvertrages wird der betreffende Einzelvertrag unwirksam, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die Werknutzungsbewilligung ist nicht übertragbar.

3. Entgelt

Die vereinbarte Entgeltregelung geht von folgenden Erwägungen aus:

a). Die Literar-Mechana verrechnet den Mitgliedern des Fachverbandes für die in diesem Vertrag geregelte Vervielfältigung und Verbreitung bzw für die öffentliche Zurverfügungstellung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgenden Tarif, wenn die Werknutzungsbewilligung vor der Vervielfältigung und Verbreitung des Schulbuches/der CD-Rom bzw vor der öffentlichen Zurverfügungstellung der SBX-Inhalte, erworben worden ist.

b) Vervielfältigungen und Verbreitungen bzw öffentliche Zurverfügungstellungen von Werken von Urhebern, die vor bzw ohne Erwerb der Werknutzungsbewilligung stattfinden, gelten als unbefugt im Sinne des UrhG, wobei insbesondere die unter c), d) und e) vereinbarten Regelungen zu beachten sind. Die Literar-Mechana ist in solchen Fällen berechtigt, ein Entgelt in doppelter Höhe sowie alle ihr bei der Erhebung entstandenen Kosten zur Anrechnung zu bringen. Allfällige sonstige Ansprüche für die Benutzung von literarischen Sprachwerken in Schulbüchern, für die die Werknutzungsbewilligungen nicht gesetzesgemäß oder aufgrund des vorliegenden Vertrages erworben worden sind, bleiben unberührt.

c) Schulbücher

Mit Abschluss eines Einzelvertrages gilt die erforderliche Bewilligung für Schulbücher, die bereits vor dem 1. Juli 2003 im Verlagsprogramm des Schulbuchverlegers enthalten waren und die auch weiterhin vertrieben werden, unter der Voraussetzung des P.6.b) und c) als erteilt, sofern die Verkäufe in den Zeiträumen vor dem 30.6.2003 nach dem Gesamtvertrag vom 7.9.1994 ordnungsgemäß abgerechnet worden sind. Die Abrechnung erfolgt nach Punkt 4.

Schulbücher, die seit dem 1. Juli 2003, aber vor dem Abschluß eines Einzelvertrages neu ins Verlagsprogramm des Schulbuchverlegers aufgenommen worden sind, gelten unter der Voraussetzung der Punkte 6.b). und 6.c). als genehmigt im Sinn des vorliegenden Vertrages und werden nach Punkt 4 abgerechnet.

Für Schulbücher, die nach dem Abschluss eines Einzelvertrages ins Verlagsprogramm aufgenommen werden, gilt die Werknutzungsbewilligung unter der Bedingung der Erfüllung der Vertragspflichten bereits mit Abschluss des Einzelvertrages als erteilt.

d) SBX

Die Werknutzungsbewilligung für die öffentliche Zurverfügungstellung im Rahmen des Projektes SBX wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Literar-Mechana zuvor die erforderlichen Rechte von den Rechteinhabern erhalten hat. Sollte der Literar-Mechana künftig das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht zur kollektiven Wahrnehmung zu Zwecken des Schul- und Unterrichtsgebrauches eingeräumt werden, gilt die erforderliche Bewilligung mit Abschluss des Einzelvertrages ebenfalls als erteilt.

e) CD-Rom

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind in den Verlagsprogrammen der Schulbuchverleger keine CD-Roms enthalten, für die eine rückwirkende Erteilung von Werknutzungsbewilligungen nach vorliegendem Vertrag erforderlich ist. Mit Abschluss des Einzelvertrages gilt daher die erforderliche Bewilligung unter der Bedingung der Erfüllung der Vertragspflichten für Produktionen, die nach dem Einzelvertragsabschluss neu ins Verlagsprogramm aufgenommen werden sollen, bereits mit Abschluss des Einzelvertrages als erteilt.

f). Erfolgt die Nutzung aufgrund einer anderen freien Werknutzung (insb Zitatrecht gem § 46 UrhG), so besteht keine Pflicht zur Einholung einer Werknutzungsbewilligung.

g). Für **Schulbücher** wird das zu zahlende Entgelt wie folgt berechnet:

Grundlage für die Berechnung des Entgeltes sind die tatsächlichen Verkäufe ab 1. Juli 2003 (für Verkäufe davor gilt der Gesamtvertrag vom 7.9.1994) und die aufgrund der Auskunft und Rückmeldung (vgl Pkt 4.) ausgewiesenen geschützten Werke und Werkteile.

Das zu leistende Entgelt pro verkauftem Exemplar ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Vergütungsprozentsatz vom Ladenpreis}}{\text{Gesamtanzahl der Buchseiten}} \times \text{Anzahl der abzurechnenden Seiten}$$

Der „**Vergütungsprozentsatz**“ für das betreffende Schulbuch entspricht 80% des für das jeweilige Schulbuch geltenden Schulbuchautorenhonorars. Ab 1.7.2004 erhöht sich der Vergütungsprozentsatz auf 82% (ab 1.7.2005 auf 84%, ab 1.7.2006 auf 85%) des für das jeweilige Schulbuch geltenden Schulbuchautorenhonorars. Sollte sich die Höhe des

Schulbuchautorenhonorars nicht ermitteln lassen, wird ein Schulbuchautorenhonorar von 10 % angenommen.

Der „**Ladenpreis**“ ist der Bruttoladenpreis des betreffenden Schulbuchs.

„**Gesamtanzahl der Buchseiten**“ ist die Summe der Buchseiten mit Ausnahme der Umschlagseiten.

„**Anzahl der abzurechnenden Seiten**“ ist die Summe der Seiten (nach Zeilen oder Prozenten kumuliert), die abzurechnen sind.

Als „**verkaufte Exemplare**“ sind nur die entgeltlich veräußerten Exemplare (einschließlich allfälliger Partieexemplare) abzurechnen, nicht aber die unentgeltlich abgegebenen.

Das Entgelt ist zuzüglich USt in der jeweils gesetzlichen Höhe zu zahlen.

h). Für **CD-Roms und SBX-Produktionen** erfolgt die Berechnung des Entgeltes grundsätzlich ebenfalls nach den Bestimmungen der lit. g), wobei an die Stelle der „Buchseiten“ Bildschirmseiten (Auflösung 1024 x 768 Pixel bei einer Schriftgröße von 12 Punkten (ausgenommen Überschriften) für die Berechnung heranzuziehen sind.

4. Meldung, Auskunft und Rückmeldung zur Feststellung der vergütungspflichtigen Seiten

4.1. Schulbücher

a). Der Schulbuchverleger wird der Literar-Mechana binnen 60 Tagen nach Einzelvertragsabschluß eine Liste (samt Belegexemplar) der Schulbücher, für die ab 1. Juli 2003 abgerechnet werden soll, vorlegen. Diese Liste hat folgende Angaben – soweit diese dem Schulbuchverleger vorliegen – zu enthalten:

- Schulbuch-Titel,
- Schulbuch-Nummer,
- Ladenpreis,
- %-Satz Schulbuchautorenhonorar (Vergütungsprozentsatz)
- Gesamtanzahl der Buchseiten,
- Bezeichnung jener Seiten (bzw Seitenteile), auf denen sich Werke/Werkteile finden, die nach vorliegendem Vertrag abzurechnen sind, mit Namen der Autoren. (Diese Angaben können auch durch Markierung im Belegexemplar und Verweis darauf gemacht werden.)

b). Hinsichtlich der Schulbücher, die bereits nach dem Gesamtvertrag vom 7.9.1994 abgerechnet worden sind, ist binnen 60 Tagen nach Einzelvertragsabschluss der Literar-Mechana eine Mitteilung zu machen, die folgende Angaben enthält:

- Schulbuch-Titel,
- Schulbuch-Nummer,
- Hinweis darauf, dass es sich um ein bereits nach dem Gesamtvertrag vom 7.9.1994 abgerechnetes Schulbuch handelt.

c). Für Lese- und Sprachbücher bzw sonstige Schulbücher, die nach dem Einzelvertragsabschluss neu ins Verlagsprogramm des Schulbuchverlegers aufgenommen werden, wird der Schulbuchverleger tunlichst sofort nach Erhalt der Approbation durch das BMUK, spätestens aber beim Erscheinen der Literar-Mechana eine Auflistung überreichen, die sämtliche Angaben nach Punkt 4.1.a) enthält.

4.2. CD-Roms

a). Für CD-Roms, die nach dem Einzelvertragsabschluss neu ins Verlagsprogramm des Schulbuchverlegers aufgenommen werden, wird der Schulbuchverleger tunlichst sofort nach Erhalt der Approbation durch das BMUK, spätestens aber beim Erscheinen der Literar-Mechana eine Auflistung überreichen, die sämtliche Angaben nach Punkt 4.1.a) enthält.

4.3. SBX

a). Soll ein Sprachwerk im Rahmen des Projektes SBX der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, wird der Schulbuchverleger tunlichst bereits im Projektstadium, spätestens bei Erhalt der Approbation durch das BMUK der Literar-Mechana eine Liste überreichen, welche folgende Angaben enthält: Titel der Werke, Urheber, Verlag. Die Literar-Mechana wird tunlichst binnen 21 Tagen rückmelden, inwieweit die erforderlichen Rechte für die Nutzung eingeräumt werden können.

4.4. Im übrigen gelten folgende Bestimmungen:

a). Bei veränderten Auflagen bereits gemeldeter Schulbücher/CD-Roms/SBX-Inhalte sind die Auskünfte gem Pkt 4.1.a) sofort nach Erhalt der Approbation durch das BMUK zu erteilen.

b). Die Literar-Mechana wird dazu nach derselben Systematik, nach welcher der Schulbuchverleger die unter Pkt 4.1.a). bzw 4.1.b). genannte Liste erstellt hat, binnen 60 Tagen ab Erhalt eine Liste jener Werke erstellen, für welche sie ein Entgelt fordert („Rückmeldung“); diese Rückmeldung sollte tunlichst durch Markierungen auf der Liste des Schulbuchverlegers erfolgen.

c). Im Hinblick darauf, dass Veränderungen im geschützten Werkebestand erfolgen können (insb durch Ablauf der Schutzfrist), ist die Literar-Mechana bemüht, den betreffenden Schulbuchverleger für alle gemeldeten Schulbücher zugleich mit der Rückmeldung gemäß Punkt 4.4.b) von solchen Veränderungen zu informieren.

d). Allfällige Meinungsverschiedenheiten über Grund und Höhe der Entgeltspflicht sind möglichst in beiderseitigem Einvernehmen zu regeln.

5. Abrechnung und Zahlung

a). Der Schulbuchverleger leistet am 31.10. jeden Jahres ein Akonto auf die Abrechnung. Die Höhe des Akontos beträgt jeweils die Hälfte des Abrechnungsbetrages im Vorjahr zuzüglich USt. Für das erste Vertragsjahr (ab 1. Juli 2003) vereinbaren die Parteien, zur Berechnung das Aufkommen im Jahr 2002 – basierend auf dem Gesamtvertrag vom 7.9.1994 – heranzuziehen.

b). Die verkauften Exemplare im Sinne der Punkte 3. und 4. dieses Gesamtvertrages sind für jedes Schulbuch gerechnet zum 31. Dezember jedes Jahres bis zum 31. März des Folgejahres vom Schulbuchverleger abzurechnen. Weiters ist eine Gutschrift nach den jeweiligen Bestimmungen des UmsatzsteuerG auszustellen. Das Akonto ist bei Erstellung der Gutschrift in Abzug zu bringen. Ergibt sich anhand der Abrechnung eine Forderung des Schulbuchverlegers gegenüber der Literar-Mechana ist eine Rechnung nach den jeweiligen Bestimmungen des UmsatzsteuerG auszustellen. Diese wird binnen 14 Tagen nach Einlangen bei der Literar-Mechana zur Zahlung fällig. Beanstandungen der Abrechnungen und Gutschriften sind von der Literar-Mechana jeweils längstens binnen zwei Monaten nach dem Tag der Mitteilung der verkauften Exemplare bzw dem Tag der Erstellung der Gutschrift gegenüber dem Schulbuchverleger geltend zu machen, widrigenfalls die Abrechnungen und Gutschriften als genehmigt gelten.

c). Jeder Schulbuchverleger wird der Literar-Mechana zur Prüfung der Abrechnung Bucheinsicht gewähren, sofern

- die Literar-Mechana einen konkretisierten, begründeten Verdacht, es sei zu ihrem Nachteil falsch abgerechnet worden, äußert,
- den betreffenden Schulbuchverleger schriftlich zur Berichtigung auffordert und
- der Schulbuchverleger dies ablehnt und den Verdacht der Literar-Mechana auch nicht zerstreut.

Zur Bucheinsicht ist einem von der Literar-Mechana zu bestimmenden vereidigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer innerhalb der Geschäftszeiten nach vorheriger Ankündigung Einsicht in jene originalen Abrechnungsunterlagen und sonstigen Unterlagen (Buchhaltung, Belege, etc) zu gewähren, welche für die Berechnung von Vergütungsansprüchen nach diesem Gesamtvertrag maßgebend sind. Befinden sich diese Unterlagen bei einem Dritten – etwa einem Steuerberater – so sorgt der Schulbuchverleger unverzüglich für eine Zutrittsmöglichkeit bei diesem Dritten. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hat sich gegenüber dem Schulbuchverleger, bei dem er Einsicht nimmt, vor Beginn der Prüfung zu verpflichten, über alle ihm durch die Prüfung bekannt werdenden Vorgänge, die nicht Verstöße gegen die Abrechnung der Vergütung nach diesem Gesamtvertrag betreffen, auch der Literar-Mechana gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Über Vorgänge, die gegen die Abrechnungsregelung verstoßen, darf er der Literar-Mechana Mitteilung machen. Im übrigen sind der Überprüfende und die Literar-Mechana auch hinsichtlich dieser Information zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die gewonnenen Informationen nicht zur Berechnung und Durchsetzung der Vergütungsansprüche nach diesem Vertrag offengelegt werden müssen.

Ergibt diese Einsicht, dass die Vergütung zu Ungunsten der Literar-Mechana um mehr als € 70,-- je Jahresabrechnung und zugleich um mehr als 1 % der betreffenden Jahresabrechnungssumme dieses Schulbuchverlages falsch berechnet wurde, so hat der die Einsicht gewährende Schulbuchverlag sämtliche dem eingeschalteten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zustehenden Einsichtskosten (Honorar und Barauslagen) zu tragen. Andernfalls gehen diese Kosten zu Lasten der Literar-Mechana.

d). Das Entgelt wird entsprechend der Gutschrift bis 15. April des betreffenden Jahres zur Zahlung fällig.

e). Für den Fall der Säumigkeit werden (gemäß Zinsenrechts-ÄnderungsG 2002) gesetzliche Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der ÖNB verrechnet.

f). Kommt der Schulbuchverlag einer Auskunftspflicht nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so wird die Literar-Mechana die Meldung unter Setzung einer Nachfrist von zehn Tagen mit eingeschriebenem Brief verlangen. Als Mahnspesen ist ein Betrag von € 45,- zuzüglich USt vereinbart.

g). Die Literar-Mechana wird dem Fachverband periodisch jeweils vier Jahre nach Ablauf des Abrechnungsjahres mitteilen, wie hoch das

Aufkommen aus der Erteilung von Werknutzungsbewilligungen war und welche Beträge nicht an die Rechteinhaber verteilt werden konnten.

6. Inkrafttreten

a). Dieser Gesamtvertrag wird amabgeschlossen. Er tritt in Übereinstimmung mit § 8 Abs 4 VerwGesG amin Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen (§ 11 VerwGesG).

b). Die Vertragsparteien haben für den Zeitraum vom 1. Juli 2003 bis zum Datum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages eine interimistische Vereinbarung über die Ausübung der Rechte und Zahlung der Entgelte getroffen. Die Vertragspartner haben sich darauf geeinigt, dass die durch den abzuschließenden Gesamtvertrag bestimmte Erteilung der Bewilligung und Entgeltregelung auf den 1. Juli 2003 zurückgerechnet wird.

c). Der Fachverband wird seine Mitglieder dazu anhalten, die nach diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Einzelverträge mit der Literar-Mechana unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. August 2004 abzuschließen. Für den Zeitraum des Inkrafttretens dieses Gesamtvertrages bis zum Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages (spätestens jedoch bis 31. August 2004) wird die Literar-Mechana eine Werknutzungsbewilligung zu den in diesem Gesamtvertrag vorgesehenen Bedingungen erteilen.

d). Der Fachverband und die Literar-Mechana werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung (Art III UrhGNov 1980) jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner eines jeden Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrags erfolglos geblieben sind.

7. Schlußbestimmungen

a). Der in der Beilage 1 angeschlossene Einzelvertrag ist integrierender Bestandteil dieses Gesamtvertrages. Die Literar-Mechana und der Fachverband bestätigen die Kenntnis des Inhalts der Beilage 1 und erklären, damit vollinhaltlich einverstanden zu sein.

b). Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Gesamtvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

c). Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von welchen jeder der Vertragspartner ein Exemplar erhält.

d). Allfällige Gebühren tragen der Fachverband und die Literar-Mechana je zur Hälfte.

e). Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.

1 Beilage

Wien, am

FACHVERBAND DES HANDELS MIT BÜCHERN,
KUNSTBLÄTTERN, MUSIKALIEN, ZEITUNGEN UND
ZEITSCHRIFTEN

Wien, am

LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für
Urheberrechte Gesellschaft m.b.H.
Der Geschäftsführer: Dr. Sandra Csillag

Beilage 1 zum Gesamtvertrag vom

Einzelvertrag

für die Vervielfältigung und Verbreitung bzw öffentlichen Zurverfügungstellung einzelner Sprachwerke in Sammlungen zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bzw in Werken zum Schulgebrauch bloß zur Erläuterung des Inhalts

zwischen der **Literar-Mechana** Wahrnehmungsgesellschaft m.b.H,
1060 Wien, Linke Wienzeile 18

und dem Schulbuchverleger

Firmen- oder Vereinsname

Straße/Gasse/Platz, Nr.:

Postleitzahl/Ort:

Telefon-Nr./Fax-Nr./e-mail:

Vertreten durch:

Vor- und Zuname des/der Zeichnungsberechtigten:

Nachstehend „**Schulbuchverleger**“ genannt.

1. Die Literar-Mechana erteilt dem Schulbuchverleger iS des § 59c iV mit § 45 Abs 1 UrhG zu den Bedingungen des zwischen der Literar-Mechana und dem Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft Wirtschaftskammer Österreich abgeschlossenen Gesamtvertrages die nicht ausschließliche Bewilligung, zur Verfolgung kommerzieller Zwecke einzelne Sprachwerke nach ihrem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in einer Sammlung (Schulbuch/CD-Rom) die Werke mehrerer Urheber enthält und ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist, bzw in einem Werk, das seiner

Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schulgebrauch bestimmt ist, bloß zur Erläuterung des Inhalts, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

2. Ebenso erteilt die Literar-Mechana zu den Bedingungen des zwischen der Literar-Mechana und dem Fachverband der Buch- und Medienwirtschaft Wirtschaftskammer Österreich abgeschlossenen Gesamtvertrages die nicht ausschließliche Bewilligung, zur Verfolgung kommerzieller Zwecke einzelne Sprachwerke im Rahmen des Projektes SBX öffentlich zur Verfügung zu stellen.
3. Die Werknutzungsbewilligungen werden zu den Bedingungen des Gesamtvertrages erteilt. Die näheren Bestimmungen sind diesem zu entnehmen. Er ist Bestandteil dieses Einzelvertrages.

Wien, am

Wien, am

Schulbuchverleger

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft
für Urheberrechte GesmbH
Dr. Sandra Csillag